

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Ordnungs- und Bauamt
Az.: **66.14.01**

Bad Sachsa, 30. November 2017

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. **32**/17 zu TOP **9**.

über den

☒	Bauausschuss	-	Sitzung vom 04.12.2017, TOP 7.
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom . .2017, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom . .2017, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss		Sitzung vom . .2017, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom 11.12.2017, TOP 7b)

Betreff

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa vom 05.02.2003

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Sachsa beschließt den Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa vom 05.02.2003.

Begründung:

Auf der Grundlage der aufgestellten Gebührenkalkulation soll im Bereich der Straßenreinigung folgende Änderung vorgenommen werden:

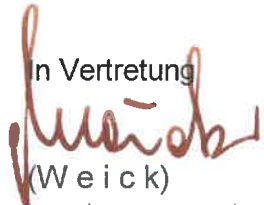
Die Anzahl der Kehrungen für den Sommerbetrieb (Reinigungsklasse II) soll von bislang 6 auf 7 Kehrungen heraufgesetzt werden.

Zur Umsetzung dieser Veränderungen ist der Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 05.02.2003 erforderlich. Inhaltlich davon betroffen ist das Straßenbestandsverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung vom 05.02.2003), welches gemäß § 4 Abs. 1 Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist.

Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Der Satzungsentwurf ist in der Anlage beigelegt.

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2016 - 2021
- Sitzungsdienst -

In Vertretung

(Weick)
Stadtoberamtsrat

Anlage

Entwurf

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa beschlossen:

§ 1

Das Straßenbestandsverzeichnis, Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa, wird hinsichtlich des Umfanges der Straßenreinigung in der Reinigungsklasse II wie folgt geändert:

Die Reinigung der Straßen einschließlich Winterdienst der im Bestandsverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird wie folgt durchgeführt:

Reinigungsklasse II

7maliges Kehren der Fahrbahn, Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstrecken bei Winterglätte durch die Stadt Bad Sachsa.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Sachsa, d.

Der Bürgermeister

(Dr. Hartmann)